



# B E R I C H T

über die Prüfung des Antrages

der Stadt Schwarzenbek

auf Gewährung einer

Fehlbetragszuweisung

gemäß § 16 b Finanzausgleichsgesetz

für das Haushaltsjahr 2012

## 1. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 23.04.2013, hier eingegangen am 29.04.2013, hat die Stadt Schwarzenbek eine Fehlbetragszuweisung gemäß § 16 b FAG beantragt.

Gemäß Ziffer 2.4.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfond (§§ 16 und 17 FAG) vom 08.05.2008 ist der Antrag mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz an das Innenministerium weiterzuleiten, soweit der Fehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 € beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des Innenministeriums gegeben war, beantragt wird.

Die Prüfung durch das GPA erfolgte auf der Grundlage der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfond vom 08.05.2008 in der Fassung vom 01.04.2010 unter Berücksichtigung der Erlasse des Innenministers vom 11.08.2011 und 31.01.2013 und den aktualisierten Hinweisen zur Ausschöpfung der Einnahmequellen/Beschränkungen der Ausgaben.

## 2. Prüfungsfeststellungen

Fehlbetragszuweisungen werden nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die in der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 der Richtlinien des Kommunalen Bedarfsfonds als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können, d.h. dass ein Ausgleich der Jahresfehlbeträge trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertragsquellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit durch Jahresüberschüsse nicht möglich ist (Ziffer 2.3 der Richtlinie). Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt unter Anwendung der Hinweise zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen (Hinweisliste), Stand 11.08.2011, und wird für wesentliche Feststellungen ab Buchstabe 2 b) dokumentiert. Weitere Voraussetzung ist, dass die Hebesätze der Grundsteuern A + B und der Gewerbesteuer auf ein Mindestmaß angehoben sind (s. 2 a).

### a) Hebesätze für die Grundsteuer A / B und die Gewerbesteuer

Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist, dass der Hebesatz im Jahre 2013 für die Grundsteuer A auf mindestens 360 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 380 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 360 Prozent festgesetzt war.

Im Haushaltsjahr 2013 betragen die Hebesätze für

Grundsteuer A = 390 Prozent  
Grundsteuer B = 390 Prozent  
Gewerbesteuer = 395 Prozent.

**Die Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist insoweit erfüllt.**

Im Haushaltsjahr 2012 waren die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A+B und die Gewerbesteuer in der geforderten Höhe festgesetzt. Es ist daher keine Korrekturberechnung erforderlich.

**b) Hundesteuer, Zweitwohnsteuer, Spielgerätesteuern**

Die gemäß Ziffer II.1-3 der Hinweisliste anzusetzenden Mindesthebesätze sind satzungsrechtlich erfüllt.

**c) Straßenreinigungsgebühren**

Die Stadt Schwarzenbek erhebt Straßenreinigungsgebühren gemäß Gebührensatzung. Der Kalkulationszeitraum beträgt 3 Jahre.

Berücksichtigt werden muss § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung. Hier ist geregelt, dass bei Eckgrundstücken die Straßenfrontlänge zu jeder Straße nur mit  $\frac{3}{4}$  angerechnet wird und der dadurch eingetretene Gebührenaussfall durch die Stadt getragen wird. Das Gebührenrecht erzwingt für derartige Grundstücke keine Eckgrundstücksvergünstigung. Die Schaffung einer solchen Vergünstigung steht vielmehr allein im politischen Ermessen des Satzungsgebers<sup>1</sup>. In 2012 betrug die gewährte Vergünstigung für die Eckgrundstücke 7.432,00 €. Dieser Betrag ist dem Ergebnis 2012 gegen zu rechnen.

**d) Parkgebühren**

In der Stadt Schwarzenbek werden keine Parkgebühren erhoben. Derzeit wird in den politischen Gremien über die Erhebung von Parkgebühren beraten. Grundsätzlich sind Parkgebühren dazu geeignet, die Ertragslage der Stadt zu verbessern. Auf der Grundlage von Angeboten und Gutachten wurde von der Stadt ein kalkulatorischer Gewinn von 86.400,00 € ermittelt. Offensichtliche Fehler wurden in der Kalkulation nicht festgestellt, so dass der ermittelte Wert dem Jahresergebnis 2012 gegen gerechnet werden sollte.

**e) Pacht für Kleingartenvereine**

Der Höchstbetrag gem. § 5 Bundeskleingartengesetz wird nicht ausgeschöpft. Der Einnahmeverzicht von 1.599,00 € ist gegen zu rechnen.

**f) Eigenkapitalverzinsung Eigenbetrieb Abwasser**

Die im Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Schwarzenbek erwirtschaftete Eigenkapitalverzinsung ist an die Stadt Schwarzenbek abzuführen. Die Abführung an die Stadt setzt einen entsprechenden Gewinnverwendungsbeschluss im Eigenbetrieb Abwasser voraus, der erst im nachfolgenden Haushaltsjahr umgesetzt werden kann. Im Jahre 2012 war insoweit die Eigenkapitalverzinsung des Jahres

<sup>1</sup> VGH Kassel NVwZ-RR 1998, 133, 134 und Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, S. 282, 477a

Fehlbetragszuweisung Stadt Schwarzenbek  
für das Haushaltsjahr 2012

2011 einzunehmen. Der Eigenbetrieb Abwasser führte im Jahr 2012 eine Eigenkapitalverzinsung für 2011 von 12.339,91 € ab.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung ist allerdings eine Besonderheit zu beachten. Aufgrund eines politischen Beschlusses wurde keine kostendeckende Gebühr festgesetzt. Dieser „freiwillige“ Verzicht beträgt 28.000,00 € und ist auf die Eigenkapitalverzinsung anzurechnen, weil eine Nacherhebung/Nachkalkulation dieses Betrages gebührenrechtlich untersagt ist. Der Betrag von 28.000,00 € wird gegen gerechnet.

**g) Gewinnabführungen Stadtwerke GmbH**

Zur Ausschöpfung der Einnahmequellen gehören Gewinnabführungen der Stadtwerke GmbH. Für das Jahr 2012 kann noch keine Gewinnabführung an die Stadt Schwarzenbek erfolgen, weil keine entsprechende Regelung, z. B. in Form eines Gewinnabführungsvertrages, getroffen wurde. Das GPA geht davon aus, dass eine entsprechende Regelung ab dem Haushaltsjahr 2013 vorliegt.

**h) Freiwillige Leistungen**

Anerkannt werden Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen entsprechend Ziffer IV der Hinweisliste.

Nicht anerkannt bzw. gekürzt werden folgende Zuschüsse:

• Frauenhaus	9.400,00 €
• Kürzung um den Erhöhungsbetrag zu 2011	
• Betreuung bejahrter Bürger	1.450,00 €
• Kürzung auf den Planansatz 2009	
• Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes und Anker-Vereinigung	1.500,00 €
• Die Zuschüsse wurden in 2011 neu veranschlagt und werden in gesamter Höhe gekürzt.	
• Suchtberatungsstellen	5.000,00 €
• (Vorjahr: Alkohol- und Drogenberatung gGmbH)	
• Der Zuschuss wurde in 2011 neu veranschlagt und wird in gesamter Höhe gekürzt.	
• Fonds für besondere Anlässe	950,00 €
• Kürzung auf Ist-Ausgabe 2010	
• Neujahrsempfang	1.800,00 €
• Die Aufwendungen wurden neu veranschlagt und werden in gesamter Höhe gekürzt.	
• Bücherei	13.000,00 €
• Kürzung auf Ist-Ausgabe 2010	
• Kulturelle Veranstaltungen Stadtjugendpfleger	1.000,00 €
• Kürzung auf HH-Ansatz 2011	
• Kulturelle Veranstaltungen Jugendtreff	3.650,00 €
• Kürzung auf Ist-Ausgabe 2010	
• DRK Rettungswache	28.300,00 €
• Träger des öffentlichen Rettungsdienstes ist der Kreis Herzogtum Lauenburg.	
• Brandschutz, Zuschuss Kameradschaftskasse	1.416,00 €
• <u>Zuschuss an die Schwarzenbeker Schützengilde e.V.</u>	<u>1.250,00 €</u>
• Zwischensumme:	68.716,00 €

Fehlbetragszuweisung Stadt Schwarzenbek  
für das Haushaltsjahr 2012

Im Bereich der Freiwilligen Leistungen wird ein Betrag von 68.716,00 € dem Jahresergebnis gegen gerechnet.

Die Zuwendungen für den örtlichen Tierschutzverein werden nicht gekürzt, da dieser zur Erfüllung der ordnungsrechtlichen Aufgaben der Stadt in Anspruch genommen wird.

### 3. Prüfungsergebnis

Die Stadt Schwarzenbek führt ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unabweisbaren Jahresfehlbetrages 2012 ist wie folgt vorzunehmen:

Jahresergebnis 2012 (Überschuss)	- 3.964.922,39 €
- zzgl. vor Umstellung auf die doppelte Buchführung aufgelaufenes Defizit, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragsprüfung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom Innenministerium gezahlt worden ist	0,00 €
- zzgl. evtl. doppischer Jahresfehlbeträge aus Vorjahren, soweit diese im Rahmen von Fehlbetragsprüfungen als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür Fehlbetragszuweisungen von Innenministerium gezahlt worden sind	9.272.108,40 €
- abzgl. evtl. doppischer Überschüsse, soweit in den Jahren vor Erwirtschaftung der Überschüsse ein aufgelaufenes kamerales Defizit oder doppische Jahresfehlbeträge nach dem zweiten und dritten Spiegelstrich zu berücksichtigen sind	- 907.401,46 €
- abzgl. Beträge, die in 2012 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können	- 7.432,00 €
• Eckgrundstückvergünstigung Straßenreinigung	- 86.400,00 €
• Verzicht auf Parkgebühren	- 1.599,00 €
• Verzicht auf Höchstbetrag gem BkleinG	- 28.000,00 €
• Kostenunterdeckung SW-Gebühren	- 68.716,00 €
• Freiwillige Leistungen	
unabweisbarer Jahresfehlbetrag 2012	<u>4.207.637,55 €</u>

Fehlbetragszuweisung Stadt Schwarzenbek  
für das Haushaltsjahr 2012

Im Jahresergebnis 2012 enthalten ist der mit Schreiben des Innenministeriums vom 03.12.2012 gewährte Abschlag auf eine Fehlbetragszuweisung von 580.000,00 € sowie die für gewährte Konsolidierungshilfe von 2.020.000,00 € (Produkt 61101, Konto 41210, insgesamt 2.600.000,00 €).

Der Abzug eines doppischen Überschusses beinhaltet das Jahresergebnis 2011 (738.602,46 €) und die Beträge, die nach Auffassung des GPA in 2011 nicht als bedarfdeckungsfähig anerkannt werden konnten (168.799,00 €).

Ratzeburg, den 17. Juni 2013



Bäßmann